



# BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND  
BAU-NORD E.V.

## INHALT

### Aktuell

Mit Wirkung vom 01. Februar 2025 hat der bisherige Stellvertretende Hauptgeschäftsführer, Jan Christian Janßen, die alleinige Hauptgeschäftsführung der Baugewerblichen Organisationen in Schleswig-Holstein übernommen. Mehr dazu lesen Sie [hier](#)

### Arbeitsrecht

#### ➤ Wichtig: Gesetzlicher Mindestlohn hat sich ab dem 01. Januar 2025 erhöht

Der gesetzliche Mindestlohn erhöhte sich nach dem Beschluss der Mindestlohnkommission ab dem 01. Januar 2025 auf **12,82 € brutto je Stunde**. Wir weisen darauf hin, dass es im Bauhauptgewerbe spätestens seit dem 01. Mai 2024 keinen allgemeinverbindlichen tariflichen Mindestlohn mehr gibt, sodass auch im Bauhauptgewerbe nur noch der gesetzliche Mindestlohn gilt.

#### ➤ Zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn der Arbeitnehmer während der Erkrankung erneut wegen einer anderen Erkrankung arbeitsunfähig wird

1. Nach dem Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt, wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

2. Ein einheitlicher Verhinderungsfall wird widerlegbar vermutet, wenn zwischen einer „ersten“ krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und einer dem Arbeitnehmer im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierten weiteren Arbeitsunfähigkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Hiervon ist auszugehen, wenn die bescheinigten Arbeitsverhinderungen zeitlich entweder unmittelbar aufeinanderfolgen oder zwischen ihnen lediglich ein für den erkrankten Arbeitnehmer arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liegt.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2019 – 5 AZR 505/18 –*

*(Hinweis: In der Entscheidung hat das BAG erneut klargestellt, dass nur dann ein neuer sechswöchiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung zu dem Zeitpunkt, als die weitere zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung auftrat, bereits beendet war. Grundsätzlich zu ergänzen ist noch, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall voraussetzt, dass der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden erkrankte.)*